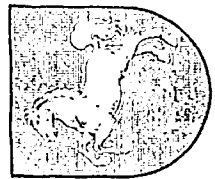


CASSA
mit Postzustellungsurkunde

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 7 B 2966/00

2 AsylbLG
Afghanisten (Duldung):
feindliche Ausreise möglich,
wurde teilweise Abschiebe-
widerweise
-mei
=> keine Geisly nach § 2

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.) des Herr
- 2.) der Frau
- 3.) des minc
- 4.) des minc
- 5.) des minc

zu 3.) bis 5.) gesetzlich vertreten durch

alle wohnhaft:

g e e n

den Landkreis Hildesheim, vertreten durch die Landrätin,
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim

Antragsteller,

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 7. Kammer - am 19. Juli 2000 durch den Einzelrichter beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.
Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter, dem die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 6 Abs. 1 VwGO durch Beschluss vom 19.07.2000 zur Entscheidung übertragen hat.

Der Antrag der Antragsteller,
den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen Leistungen nach § 2 AsylbLG zu gewähren,
ist zulässig, jedoch unbegründet.

Den Antragstellern ist es nicht gelungen glaubhaft zu machen, dass bei ihnen alle Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG vorliegen.

Zwar haben die Antragsteller die in § 2 Abs. 1 AsylbLG vorgeschriebene zeitliche Frist von 36 Monaten, beginnend ab 01.06.1997, erfüllt. Sie haben aber schon nicht glaubhaft machen können, dass eine Ausreise nicht erfolgen kann.

Wenn auch zur Zeit keine direkte Flugverbindung nach Kabul besteht, so ist doch eine Rückkehr über Pakistan auf dem Luft- oder Landweg grundsätzlich möglich. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Afghanistan vom 24.01.2000 gibt es noch - allerdings unregelmäßige - Flugverbindungen von Peshawar in Nordwest-Pakistan nach Kandahar und Jalalabad und eine Landverbindung von Quetta und Peshawar in Pakistan nach Kandahar bzw. Jalalabad, jeweils mit Weiterfahrmöglichkeit nach Kabul. Auch soll danach die Landverbindung von Turkmenistan nach Afghanistan offen sein. Weshalb die Antragsteller diese tatsächlich existierenden Verbindungen nicht nutzen können, haben sie mit keinem Wort dargelegt. Der von ihnen in Bezug genommene Bericht des UNHCR vom 27.04.2000 bezieht sich in erster Linie nur auf die von der 'Verintan Front zur Rettung Afghanistans' kontrollierten Gebiete. Soweit es in dem Bericht weiter heißt, 'Pakistan übernehme grundsätzlich keine afghanischen Bürger von anderen Staaten, scheint sich

CASSA

dies lediglich auf die zwangsweise Abschiebung durch Pakistan zu beziehen. Den Anfragstellern steht es aber offen, freiwillig zu reisen.

Allerdings meint das Gericht, dass auch dann eine Ausreise im Sinn des § 2 Abs. 1 AsylbLG nicht vollzogen werden kann, wenn diese für die betreffenden Ausländer unzumutbar ist. Nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 19.01.2000 an das Verwaltungsgericht Hanburg wäre die Rückkehr bei einer allein stehenden Frau mit Kindern ohne familiären Rückhalt nicht zuzumuten. Dies trifft auf die Antragsteller nicht zu, denn mit dem Antragsteller zu 1.) steht den übrigen Antragstellern der (in Afghanistan notwendige) männliche Schutz zur Seite.

Nach dem o. g. Lagebericht des Auswärtigen Amtes scheint zur Zeit auch eine Rückkehr nach Kabul nicht zumutbar zu sein. Die Antragsteller behaupten zwar, aus Kabul zu stammen. Dies bedeutet aber nicht, dass sie unbedingt wieder nach Kabul selbst zurückkehren müssen. Zumutbar ist nach dem Lagebericht und der genannten Auskunft jedenfalls eine Rückkehr in andere Gebiete Afghanistans, wenn dort die Rückkehrer in bestehende familiäre oder Stammesstrukturen aufgenommen werden können. Es hätte den Antragstellern obliegen, glaubhaft zu machen, dass dies ggf. bei ihnen nicht der Fall ist. Das haben sie jedoch nicht getan. Sie haben lediglich ausgeführt, eine Ausreise in ihr Heimatland sei ihnen nicht zumutbar. Das reicht nicht für eine Glaubhaftmachung aus.

Letztendlich kann die Frage, ob aus (tatsächlichen oder rechtlichen) Gründen keine Ausreise erfolgen kann, auch dahinstehen. Denn zusätzlich muss als Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 AsylbLG ein Abschiebehindernis entweder aus humanitären, rechtlichen, persönlichen Gründen oder aus öffentlichen Interessen vorliegen. Durch die Verknüpfung mit dem Wort „und“ kommt im Gesetz eindeutig zum Ausdruck, dass beide Voraussetzungen (keine Ausreise möglich und die genannten Abschiebehindernisse) gleichzeitig vorliegen müssen (grundlegend zu dieser Frage: Beschluss des VG Hannover, 7. Kammer, vom 17.07.2000 - 7 B 3076/00 -).

Ein Abschiebehindernis aus humanitären, rechtlichen oder persönlichen Gründe besteht bei den Antragstellern nicht. Die ihnen erteilte Duldung wurde lediglich wegen tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung ausgesprochen. Die tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung ist aber von § 2 Abs. 1 AsylbLG gerade nicht erfasst (so auch VG Hannover, Beschl. vom 13.07.2000 - 7 B 3082/00 -). Möglicherweise wäre zwar bei einer Unzumutbarkeit der Ausreise nach Afghanistan dann auch ein Abschiebehindernis aus humanitä-

ren oder persönlichen Gründen anzunehmen. Die „Unzumutbarkeit“ haben die Antragsteller aber gerade nicht glaubhaft gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde nur zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich zu beantragen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag muss den angegriffenen Beschluss bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist, darzulegen.

Schrade

Ausgefertigt

Hannover, den 21. Juli 2000

K. Schrader
Sitzungsstelle
des Vorsitzbeamten der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Hannover

